

Satzung der „Nordrhein-westfälischen Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport – Sportstiftung NRW“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Nordrhein-westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport - Sportstiftung NRW“.
- (2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW mit Sitz in Köln.

§ 2 Gemeinnütziger Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Nachwuchses im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des § 52 Absatz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung. Die Stiftung soll die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen und wirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung des Nachwuchses im Leistungssport wecken und fördern.
 - Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung neuer Initiativen und Projekte im Bereich des Trainings und der begleitenden Betreuung von Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportlern, insbesondere von Jugendlichen. Unterstützung erhalten nur steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gefördert werden insbesondere

- der Einsatz von Trainerinnen und Trainern an ausgewählten Standorten,
- Trainingsmaterialien,
- Sportinternate und ausgewählte Maßnahmen im Verbundsystem Schule und Leistungssport,
- sportmedizinische Untersuchungen bei Nachwuchssportlerinnen und -sportlern sowie Anti-Doping-Maßnahmen,
- individuelle Hilfsmaßnahmen für Kadersportlerinnen und Kadersportler (z.B. Unterstützung der Eigenleistung bei Lehrgängen/Trainingslagern und Meisterschaften, Internatskosten, soziale Hilfen).

Die Leistungen können mit Empfehlungen oder Auflagen versehen werden.

- (4) Die Stiftung leistet Öffentlichkeitsarbeit für den Nachwuchsleistungssport und den Spitzensport in Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie wird insbesondere dort tätig, wo direkte und indirekte staatliche oder kommunale Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

- (6) Die Stiftung ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhalt des Stiftungsvermögens

Als Anfangsvermögen sichert das Land Nordrhein-Westfalen der Stiftung 10.425.850,16 DM (in Worten zehnmillionenvierhundertfünfundzwanzigtausendachthundertfünfzig,16/100 DM = 5.330.652,40 Euro) zu, das in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten ist. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen sind im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen möglich.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere die Spenden und - nach Maßgabe des Haushalts - die Haushaltsmittel sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Für Zuwendungen des Landes gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides. Der Landesrechnungshof hat insoweit ein gesetzliches Prüfungsrecht.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Ein Mitglied eines der genannten Organe darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs der Stiftung sein.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören die Ministerpräsidentin als Vorsitzende oder der Ministerpräsident als Vorsitzender und das für den Sport zuständige Mitglied der Landesregierung als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die Präsidentin oder der Präsident des Landsportbundes Nordrhein-Westfalen, die Präsidentin oder der Präsident des Westdeutschen Fußballverbandes sowie weitere Mitglieder an. Die Mitglieder der Landesregierung können sich im Kuratorium - auch durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrer Häuser - vertreten lassen.
- (2) Die Landesregierung beruft auf gemeinsamen Vorschlag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und des für Sport zuständigen Mitglieds der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren in das Kuratorium
 - je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter der Deutschen Sporthochschule Köln,
 - eine Leistungssportlerin oder einen Leistungssportler,
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter der Wirtschaft,
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter der Medien.
- (3) Die Landesregierung beruft auf gemeinsamen Vorschlag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und des für Sport zuständigen Mitglieds der Landesregierung weitere Mitglieder aus dem Bereich des Sports und des öffentlichen Lebens für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Zeit der Berufung der übrigen Kuratoriumsmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und des für Sport zuständigen Mitglieds der Landesregierung von der Landesregierung berufen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Berufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten, entsprechend den Vorschriften im Reisekostenrecht, Reisekostenvergütung nach den für die Dienstreisen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie um solche Geschäfte handelt, die dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Das Kuratorium entscheidet insbesondere über
 - die Richtlinien für die Arbeit der Stiftung, die Festlegung von Schwerpunkten der Förderung sowie im Grundsatz über die Förderung bestimmter Einrichtungen,
 - das Arbeitsprogramm,
 - die Bestellung, die Überwachung und die Entlastung des Vorstands,
 - die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der dort festzulegenden Befugnisse des Vorstandes,
 - den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Höhe der Vergütung auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Änderungen der Satzung.

- (3) Das Kuratorium kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder und der Zustimmung der Landesregierung.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in Fällen von äußerster Dringlichkeit durch fernmündliche Umfrage gefasst werden.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf und höchstens aus acht Personen, darunter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des für den Sport zuständigen Ministeriums,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes NRW,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Westdeutschen Fußballverbandes,
 - eine Leistungssportlerin oder ein Leistungssportler,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft.
- (2) Der Vorstand, seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kuratorium auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums für fünf Jahre bestellt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Zeit der Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder vom Kuratorium auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Berufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende; im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit entscheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und jeweils durch ein weiteres Mitglied.

- (6) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern,
 - die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses,
 - die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, soweit die Geschäftsordnung die Entscheidung nicht dem Kuratorium vorbehält.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Sie erhalten, entsprechend den Vorschriften im Reisekostenrecht, Reisekostenvergütung nach den für die Dienstreisen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Stellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte hauptamtlich im Rahmen der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie oder er hat die Rechtsstellung einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes Männer und Frauen in einen Beirat berufen, der die Arbeit der Stiftung fachlich begleitet.

§ 13 Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

Der Vorstand hat die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen (Jahresrechnung) durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann er mit Zustimmung der Landesregierung durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder zu fassen ist, einen neuen Stiftungszweck beschließen, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen muss.

§ 15 Auflösung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium kann durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder zu fassen ist, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen beschließen. Die neue Stiftung muss ebenfalls gemeinnützigen Zwecken dienen. Die jeweilige Entscheidung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.